

# **BVGer E-3591/2021 vom 17. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3591\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3591_2021)

FR: TAF E-3591/2021 du 17 septembre 2021

IT: TAF E-3591/2021 del 17 settembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig, vorbehältlich der Fälle nach Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer beantragt in der Rechtsmitteleingabe nebst der Änderung der Personendaten im ZEMIS ausschliesslich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aufgrund einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich des Untersuchungsgrundsatzes infolge unvollständiger Sachverhaltsfeststellung.

### **E. 2.3**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG und Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer stellt im vorliegenden Verfahren den Antrag, seine im ZEMIS geführte Hauptidentität sei auf C.\_\_\_\_\_, geboren am (...), zu berichtigen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

### **E. 3.3**

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganisationen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.2 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C\_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

### **E. 3.4**

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung zu beweisen, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten (vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3, je m.w.H.). Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3, je m.w.H.; vgl. ferner Urteile des BGer 6B\_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A\_3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

### **E. 3.5**

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen Personendaten noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte

Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Das gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten und/oder nicht gesichert ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben (als Neben- beziehungsweise Aliasidentität) weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über die Anbringung eines entsprechenden Vermerks ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerfG 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2). Im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS wird mithin verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden.

#### **E. 4.1**

Es obliegt somit zunächst grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass die aktuell im ZEMIS erfasste Identität des Beschwerdeführers (A.\_\_\_\_\_, albanischer Staatsbürger, geboren am [...]) korrekt beziehungsweise zumindest wahrscheinlich ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihm geltend gemachte Identität (C.\_\_\_\_\_, griechischer Staatsbürger, geboren am [...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfasste Identität. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis der Angaben, ist diejenige Identität im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, deren Richtigkeit wahrscheinlicher erscheint.

#### **E. 4.2**

Im Asylverfahren sind die Personendaten (wie Name, Herkunft, Geburtsdatum) - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der asylsuchenden Person glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden.

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Personendaten nicht wahrscheinlicher sind als diejenigen, welche im ZEMIS mit Bestreitungsvermerk eingetragen sind.

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz stützte den bestehenden ZEMIS-Eintrag auf den Umstand, dass der rechtskräftigen Verfügung des MIDI vom 29. April 2021 zu entnehmen sei, dass es sich bei ihm nicht um einen griechischen Staatsbürger handle, zumal sich der griechische Reisepass als Totalfälschung erwiesen habe. Damit in der Anhörung konfrontiert habe er diese

Erkenntnisse bestritten und auf seiner griechischen Staatsangehörigkeit beharrt. Auf Vorhalt, dass er seine albanische Identität gegenüber den Schweizer Behörden stets abgestritten und erstmals im Rahmen des Asylverfahrens bestätigt habe, habe er sinngemäss erklärt, seit seiner Einbürgerung die neue griechische Identität zu haben und lediglich immer auf diese neue Identität verwiesen zu haben. Diese Erklärung überzeuge jedoch nicht, zumal er im Rahmen des Widerrufsverfahrens seiner Aufenthaltsbewilligung in keiner Weise zur Aufklärung dieses erst im Asylverfahren neu geltend gemachten Sachverhalts beigetragen habe. Der Verfügung des MIDI lasse sich entnehmen, dass er stets auf seine griechische Identität bestanden habe. Sodann habe er sich gegenüber den Schweizer Behörden bereits einmal mit einer gefälschten tschechischen Identität ausgewiesen. Der Einschätzung des SEM, dass er die Schweizer Behörden wiederholt über seine Identität getäuscht und diese zu verschleiern versucht habe, habe er nichts entgegensetzen können. Bezeichnenderweise habe er bis dato auch keinerlei Unterlagen eingereicht, die seine Einbürgerung in Griechenland respektive seine griechische Staatsangehörigkeit belegen könnten. Anlässlich des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Personendatenänderung im ZEMIS habe er der Einschätzung des SEM nichts entgegensetzen können. Daraus folge, dass er in grober Weise gegen seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Asylverfahren verstossen habe, indem er die Schweizer Behörden wiederholt über seine Identität getäuscht habe. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich bei seiner Identität A. \_\_\_\_\_ um seine tatsächliche Identität handle.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer brachte hiergegen im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene vor, am (...) unter dem Namen A. \_\_\_\_\_ in Albanien geboren zu sein und von Geburt an die albanische Staatsbürgerschaft besessen zu haben. Weil er von einer Griechin adoptiert worden sei, habe er sich in Griechenland nach christlich-orthodoxer Tradition taufen lassen und so den Namen C. \_\_\_\_\_ erhalten. Mit seinem Taufnamen habe er einen griechischen Pass beantragt und erhalten. Da sowohl er als auch die ihn adoptierende Griechin ethnische Albaner seien, habe er nie die griechische Sprache gelernt. Hinsichtlich der nicht vorhandenen Beweismittel führte er aus, dass das Beschaffen seines Taufscheins bei der griechisch-orthodoxen Kirche und die Klärung der offenen Fragen rund um die offenbar fehlerhafte Ausstellung seines griechischen Passes entweder eine persönliche Vorsprache bei der Botschaft und / oder Telefonate sowie persönliche Kontakte mit Bekannten in der Schweiz und diverse Anrufe in Griechenland voraussetze. Während der Haft habe er jedoch nie Zugriff auf sein Mobiltelefon mit darauf gespeicherten Kontakten erhalten, weshalb es ihm unmöglich gewesen sei diese Abklärungen zu tätigen.

### **E. 5.4**

Die wenig konkreten und ausweichenden Entgegnungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die Argumentation und Einschätzung der Vorinstanz umzustossen. Den Akten ist ohne Zweifel zu entnehmen, dass er hinsichtlich seiner Identität offensichtlich tatsachenwidrige Angaben gemacht und die Schweizerischen Behörden von Beginn weg über seine wahre Identität getäuscht hat. So ist die in der Beschwerdeeingabe gemachte Behauptung, er habe seine albanische Herkunft gar nie abgestritten, sondern lediglich auf seine griechischen Personendaten hingewiesen, offensichtlich aktenwidrig. Auf entsprechenden Vorhalt anlässlich der Einvernahmen sowohl durch das GWK als auch des bernischen Zwangsmassnahmengerichts gab er unmissverständlich an, keinen A. \_\_\_\_\_

zu kennen respektive in T. \_\_\_\_\_ geboren zu sein (vgl. A5, GWK-Protokoll der Einvernahme vom 28. April 2021, Fragen 17, 20f., 35, 43; Protokoll der Verhandlung im Haftverfahren des bernischen Zwangsmassnahmengerichts vom 30. April 2021, Zeile 5). Wie dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. August 2021 überdies zu entnehmen ist, gab er im Rahmen dieses Verfahrens gar offen zu, anfangs gegenüber den Schweizer Behörden noch nicht «sämtliche Karten auf den Tisch» gelegt zu haben (vgl. a.a.O. E. 5.3). Damit vermag er aber nach wie vor nicht zu erklären, weshalb er sich gegenüber den Schweizer Behörden mehrfach und unter verschiedenen Personalien mit gefälschten Papieren ausgewiesen hat. Entgegen der Beschwerdeausführungen wäre es ihm - respektive des von ihm mandatierten Rechtsanwaltes - zudem ohne Weiteres möglich gewesen, bei den griechischen Behörden Abklärungen zu tätigen und Dokumente (bspw. Taufschein, Ersatzidentitätspapiere) einzuholen, welche seine angebliche griechische Staatsbürgerschaft bestätigen könnten. Im Übrigen geht aus den Akten ebenfalls hervor, dass die griechischen Behörden die Echtheit des griechischen Passes denn auch klar verneinten (vgl. A22). Zudem schweigt sich der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene zur Identitätstäuschung im Jahr 2019 aus. Es erschliesst sich dem Gericht schliesslich nicht, weshalb die griechischen Behörden - nebst seinem angeblich durch Taufe erworbenen griechischen Namen - auch noch ein von seiner albanischen Identität gänzlich abweichendes Geburtsdatum hätten akzeptieren respektive eintragen sollen.

#### **E. 5.5**

Insgesamt erscheint die im ZEMIS eingetragene Identität (A. \_\_\_\_\_, albanischer Staatsbürger, geboren am [...]) überaus wahrscheinlicher, als die vom Beschwerdeführer offensichtlich wahrheitswidrig geltend gemachte (C. \_\_\_\_\_, griechischer Staatsbürger, geboren am [...]). Die Beschwerde bezüglich Ziffer 7 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist somit abzuweisen und die im ZEMIS erfassten Personendaten mit Bestreitungsvermerk beizubehalten.

#### **E. 6**

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Daten-schutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

#### **E. 7.1**

Nachfolgend ist auf die formellen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen standhielten. Albanien sei vom Bundesrat als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet worden. Damit gelte die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfinde und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Es sei ihm nicht gelungen, diese Regelvermutung umzustossen. Die albanischen Behörden hätten ihre Schutzwilligkeit und -fähigkeit bei der Ahndung der von ihm geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen durch kriminelle Drittpersonen unter Beweis gestellt. Daran vermöge auch sein lediglich pauschal gebliebener Hinweis, dass die von ihm erwähnten Kriminellen Beziehungen zu Politikern

gehabt hätten und «ganz Albanien eine grosse Mafia» sei, nichts zu ändern. Die albanischen Behörden könnten ein rechtsstaatliches und faires Verfahren gewährleisten und es liege an ihnen zu beurteilen, welche Beweiskraft die von ihm im Asylverfahren eingereichten Beweismittel in einem Strafverfahren entfaltet. Es stehe ihm jederzeit frei, sich hinsichtlich der eingereichten Übereinkunft über eine Geldschuld mit Hilfe eines Anwalts mit rechtlichen Schritten gegen allfällige Unrechtmässigkeiten dieser Übereinkunft oder ihm zu Unrecht entstehende Nachteile daraus zu wehren; dies gelte auch hinsichtlich der von ihm empfundenen Unregelmässigkeiten im Ermittlungs- respektive Strafverfahren in Sachen Brandstiftung. Weitere Beweismittel, welche auf ein Fehlverhalten der Behörden hinweisen würden, habe er keine eingereicht. Bei seinem Einwand, er sei in Haft und könne nichts unternehmen, handle es sich um eine Schutzbehauptung - entsprechende Dokumente hätte er beispielsweise mit Hilfe seiner Rechtsvertretung einreichen oder zumindest diesbezügliche Bemühungen dokumentieren können. Es gebe keine konkreten und substantiierten Hinweise, wonach diese Verfahren nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien verlaufen wären. Die Beweismittel seien daher nicht geeignet, ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv glaubhaft zu machen respektive an der Schutzfähigkeit und -willigkeit der albanischen Behörden zu zweifeln. Sollte sich eine Polizeibehörde tatsächlich der Hilfe verweigern, könne er sich bei einer höheren Instanz beschweren. Die albanische Polizei sowie das dortige Rechts- und Justizsystem ermöglichten eine effektive Strafverfolgung. Es bestehe damit kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Im Übrigen sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass er lediglich ein Asylgesuch gestellt habe, um seiner drohenden Ausschaffung nach Albanien zu entgehen.

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive des Grundsatzes von Treu und Glauben. Es stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben dar, dass das Nichtvorhandensein von Beweisen als Grund für die Ablehnung des Asylgesuchs angeführt werde, während er durch die Ausschaffungshaft an der Beschaffung derselben gehindert werde. Da er keinen Zugriff auf sein persönliches Mobiltelefon mit den darauf gespeicherten Kontakten habe, könne er die Beschaffung von Beweismitteln (etwa das «Abwürgen» einer von ihm angestregten Ermittlung, den Taufschein oder die Klärung offener Fragen rund um die offenbar fehlerhafte Ausstellung seines griechischen Passes) nicht tätigen. Auch eine Drittperson oder sein Rechtsvertreter könnten dies nicht erledigen, da angesichts der Brisanz der Angelegenheit seine Vertrauten in Albanien und Griechenland die relevanten Informationen und Dokumente nur an ihn herausgeben wollten. Das SEM habe sich zudem darauf beschränkt, seine Vorbringen summarisch abzuhandeln und auf die «safe country»-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen. Damit verkenne es die in Albanien durchaus bestehenden rechtstaatlichen Probleme wie Korruption, dies insbesondere im vorliegend relevanten Bereich der Strafverfolgung. Die Behörden hätten ihm jede Hilfe verweigert. Es sei deshalb notwendig, im konkreten Fall abzuklären, ob die mangelnde Strafverfolgung der ihn verfolgenden kriminellen Bande auf die Korruptionsprobleme Albaniens zurückzuführen sei.

### **E. 7.4**

Die formellen Rügen des Beschwerdeführers sind nicht zu bestätigen. Der behördliche Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität (vgl. dazu Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVG 2011/28 E. 3.4). Die mit der Ausschaffungshaft einhergehenden Einschränkungen vermögen die persönliche Beschaffung von möglichen Beweismitteln allenfalls zu erschweren. Er wird im vorliegenden Verfahren jedoch von einem erfahrenen Rechtsanwalt vertreten, dessen Mandat ja gerade auch die Beschaffung von Beweismitteln miteinschliesst. Es erschliesst sich dem Gericht wie vorstehend bereits erwähnt nicht, weshalb es für seinen bevollmächtigten Rechtsvertreter nicht möglich (gewesen) sein sollte, bei den albanischen, insbesondere aber den griechischen Behörden, entsprechende Auskünfte oder Dokumente einzuholen oder den angeblichen Taufschein zu beschaffen. Sein Hinweis auf die Brisanz seiner Verfolgungsvorbringen ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zu werten. Wie zudem aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht und vom SEM zu Recht festgestellt wurde, hat er durch die wiederholte Täuschung der Schweizer Behörden über seine wahre Identität seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Asylverfahren in grober Weise verletzt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz in ihrem Asylentscheid sodann ausführlich und nachvollziehbar begründet, weshalb es ihm ihrer Ansicht nach nicht gelungen ist, die Regelvermutung, wonach in Albanien eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, umzustossen. Dabei nahm die Vorinstanz auf die Akten und die eingereichten Beweismittel eingehend Bezug und unterzog diese einer detaillierten Würdigung. Dabei kam sie zum Schluss, dass es keine konkreten und substantiierten Hinweise gebe, wonach diese Verfahren nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien verlaufen wären. Nachdem er lediglich die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragte, kann von einer materiellen Beurteilung dieses Aspekts abgesehen werden.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenügend festgestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive des Grundsatzes von Treu und Glauben ist nicht ersichtlich. Es besteht kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Antrag ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer hat in seiner Rechtsmitteleingabe (nebst der Änderung der Personendaten im ZEMIS) ausschliesslich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Neben diesem kassatorischen Begehren hat er keine reformatorischen Rechtsbegehren gestellt. Vor diesem Hintergrund kann somit im Asyl- und Vollzugspunkt auf die unbeanstandet gebliebenen Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich die Begehren als aussichtslos erweisen und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt.

#### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegend instruktionslos ergehenden, verfahrensabschliessenden Urteil in der Sache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.